

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

60

Gesetz: BGB § 611 Urlaub und Fünf-Tage-Woche; Urlaubsg NRW § 7 Abs.1, § 10 Abs. 2; Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 - BGBl. I, 778 - §§ 2, 3; FeiertagslohnzahlungsG § 1; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) und der feuerfesten Industrie in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) vom 1. April 1958 § 10

Leitsätze:

1. § 10 Ziffer 18, 19, 21 und die Urlaubsvergütungstabelle des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) und der feuerfesten Industrie in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) vom 1. April 1958 MTV sehen die Berechnung des Urlaubsgeldes nach Urlaubs t a g e n vor.
2. Als Urlaubstage - auch im Sinne des MTV - gelten nur Werk tage einschließlich der arbeitsfreien Samstage.
3. Der während des Urlaubs eines Arbeitnehmers auf einen - an sich arbeitsfreien - Samstag fallende gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit 17. Juni rechnet nicht als Urlaubstag. Für diesen Tag steht dem Arbeitnehmer weder Urlaubsgeld noch Feiertagsausfallsvergütung zu. Ist ihm während eines Teilurlaubs trotzdem versehentlich Urlaubsgeld für den auf den arbeitsfreien Samstag fallenden gesetzlichen Feiertag der deutschen Einheit gezahlt worden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Erstattung dieses Betrages vom Arbeitnehmer zu verlangen oder seine Erstattungsforderung demnächst gegen Resturlaubsgeldansprüche des Arbeitnehmers zu verrechnen. § 10 Ziff. 27 MTV schließt dieses Recht des Arbeitgebers nicht aus.
4. Auf die in § 10 Ziffer 19 MTV geregelten Ausgleichszahlungen hat der Arbeitnehmer, der Teilurlaub genommen hat, nur einen aufschiebend bedingten Anspruch, der davon abhängt, wie er seine Resturlaubstage im einzelnen legt.

Aktenzeichen: 5 AZR 53/62

Urteil des BAG vom 4. Juli 1963 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 53/62
8 Sa 429/61 Düsseldorf
(Köln)

85

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. Juli 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8.Kammer in Köln, vom 19. Dezember 1961 - 8 Sa 429/61 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Parteien streiten über die Urlaubsgeldberechnung in einem Fall, in dem bei einer Arbeitsweise in der Fünf-Tage-Woche der gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit - 17. Juni - auf einen arbeitsfreien Samstag fiel. Im einzelnen ist der Streitstand, soweit er die Revisionsinstanz noch interessiert, folgender:

a) Der Kläger ist seit Jahren bei der in K. ansässigen Beklagten als Arbeiter tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) und der feuerfesten Industrie in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz (ohne Pfalz) vom 1. April 1958 - abgeschlossen zwischen dem Rheinischen Unternehmerverband Steine und Erden e.V., Neuwied, einerseits und der IG Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand in Hannover, andererseits Anwendung (künftig: MTV). Dieser enthält in seinem § 10 folgende hier interessierenden Bestimmungen:

" § 10

Urlaub:

Urlaubsanspruch.

1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Jahr einmal Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes.
2. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Urlaubstag ist jeder Wochentag mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.
3. In Betrieben mit 5-Tage-Woche muß in je 6 Urlaubstagen der arbeitsfreie Tag als Urlaubstag enthalten sein. Bei einem Urlaubsanspruch von mehr als 12 Tagen hat der Arbeitnehmer das Recht, zu verlangen, daß ihm an 3 arbeitsfreien Wochentagen Urlaub gewährt wird. ...

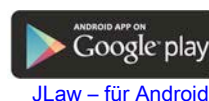
Urlaubsvergütung.

17. Die Urlaubsvergütung wird nach dem Durchschnittsverdienst des vorhergehenden Kalendervierteljahres (oder den diesem entsprechenden Lohnzahlungszeiträumen) berechnet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



18. Der Bruttoverdienst des vorhergehenden Kalender-
vierteljahres wird durch die Zahl der vom Arbeit-
nehmer in diesem Zeitraum verfahrenen Arbeitstage
zuzüglich arbeitsfreier Tage infolge anderweitiger
Verteilung der Arbeitszeit, bezahlter Feiertage,
Urlaubstage und unentschuldigter Fehltage geteilt;
dabei darf eine Kalenderwoche höchstens mit 6 Tagen
gerechnet werden. ...
19. Nimmt der Arbeitnehmer gemäß § 10 Ziffer 3 nur 2
arbeitsfreie Tage als bezahlte Urlaubstage, so
steht ihm für den 13. bis 17. Urlaubstag eine
Ausgleichszahlung von 1/5 der täglichen Urlaubsver-
gütung zu, die aber erst bei der Endabrechnung des
Urlaubs zu zahlen ist. ...
21. Die Ermittlung der Urlaubsvergütung erfolgt nach
der Urlaubsvergütungstabelle (Anhang 2).
22. Die Urlaubsvergütung ist bei Antritt des Urlaubs
zu zahlen.
- Sonstige Urlaubsbestimmung.
27. Eine einmal gewährte Urlaubsvergütung kann nicht
zurückgefordert werden. (Ausgenommen ist Ziff. 29).
29. Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung
der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der
Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck widersprechen-
de Erwerbstätigkeit ausüben. Bei Zuwiderhandlungen
ist eine bereits gezahlte Urlaubsvergütung zurück-
zuerstatten. ..."

b) Für das Urlaubsjahr 1961 standen dem Kläger auf Grund
des MTV 18 Tage Urlaub sowie auf Grund betrieblicher Verein-
barungen weitere 3 Tage Urlaub zu. Bei der Beklagten wird
wöchentlich an 44 Stunden bei arbeitsfreiem Samstag gear-
beitet. Der Kläger nahm zwei bezahlte Urlaubstage am Montag
und Dienstag, dem 27. und 28. März 1961, sowie ferner Urlaub
in der Zeit von Donnerstag, dem 8. Juni 1961, bis Samstag,
den 24. Juni 1961 [das sind 14 Werktage einschließlich zwei-
er arbeitsfreier Samstage sowie der auf einen Samstag fallende
gesetzliche Feiertag des 17. Juni 1961]. Für diesen Urlaub
im Juni 1961 erhielt er ein tägliches Urlaubsgeld von
23,31 DM, und zwar für alle Werktage einschließlich der auf
den 10. Juni und 24. Juni 1961 fallenden arbeitsfreien
Samstage (= 14 Tagesurlaubsgelder), aber auch für den auf
den - an sich arbeitsfreien - Samstag fallenden Tag der

- 4 -

deutschen Einheit am 17. Juni 1961, insgesamt somit 15 Tagesurlausgelder zu je 23,31 DM.

c) Zwischen den Parteien steht auf Grund des vorinstanzlichen und insoweit von den Parteien mit der Revision nicht weiter angegriffenen Urteils rechtskräftig fest, daß dem Kläger für das Urlaubsjahr 1961 noch fünf zu bezahlende Tage Urlaub (21 Tage Gesamturlaub abzüglich 2 Tage Märzurlaub und abzüglich 14 Tage Juniurlaub = 5 Tage Resturlaub) zustehen. Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz lediglich noch darüber, ob auf diese dem Kläger noch zustehenden und von der Beklagten zu bezahlenden fünf Resturlaubstage die Beklagte den Betrag von 23,31 DM verrechnen darf, den sie dem Kläger für den 17. Juni 1961 in dieser Höhe bezahlt hat. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte dürfe den für den 17. Juni 1961 gezahlten Betrag von 23,31 DM nicht auf das ihm für die fünf Urlaubsresttage noch zustehende Urlaubsgeld verrechnen, weil ihm auch für den 17. Juni 1961 ein Urlaubstagegeld zugestanden habe. Er hat beantragt, festzustellen, daß der Beklagten eine Verrechnung verwehrt ist. Die Beklagte ist zu ihrem Klageabweisungsantrag der Ansicht, der für den 17. Juni 1961 gezahlte Betrag von 23,31 DM habe dem Kläger nicht zugestanden und deshalb dürfe sie diesen Betrag auf das dem Kläger noch zu zahlende restliche Urlaubsgeld für fünf Tage verrechnen.

2. Das Arbeitsgericht hat eine Verrechnungsbefugnis der Beklagten verneint; das Landesarbeitsgericht dagegen hat angenommen, eine Verrechnungsbefugnis der Beklagten sei gegeben, und es hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Feststellung weiter, daß die Beklagte zur Verrechnung nicht befugt ist.

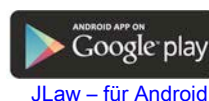
Entscheidungsgründe:

I. Die Klage, soweit über sie in der Revisionsinstanz noch zu entscheiden ist, ist eine negative Feststellungsklage, mit der geklärt werden soll, ob die Beklagte den für den 17. Juni 1961 gezahlten Betrag von 23,31 DM auf das Urlaubsgeld verrechnen kann, das dem Kläger noch für fünf Urlaubstage zu-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

steht. Diese negative Feststellungsklage ist unbedenklich zulässig.

II. In der Sache selbst ergibt sich folgendes:

1. Ausweislich des § 10 Ziffer 18, 19, 21 und der tariflichen Urlaubsvergütungstabelle (Anhang 2 MTV) hatte der Kläger nur ein solches Urlaubsgeld zu beanspruchen, das nach dem e i n z e l n e n Urlaubst a g berechnet wurde. Insoweit unterscheidet sich die hier vorliegende tarifliche Regelung der Urlaubsgeldberechnung von denjenigen, über die in den ähnliche Sachverhalte betreffenden Urteilen des Senates vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 und 5 AZR 32/62 - AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche -, vom 25. April 1963 - 5 AZR 44/62 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche - und vom 9. Mai 1963 - 5 AZR 91/62 und 5 AZR 411/62 - AP Nr. 4 und Nr. 5 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche - zu entscheiden war. In diesen Urteilen des Senates ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß kollektivrechtliche Regelungen das sog. Fünftelungsprinzip ausschließen können (vgl. Urteile vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 - und vom 25. April 1963 - 5 AZR 44/62 - AP Nr. 1 und Nr. 3 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche -) § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Urlaubsg NRW lassen derartige Tarifregelungen ebenfalls zu.

2. Die Frage, für wieviel Urlaubstage der Kläger Urlaubsgeld zu beanspruchen hatte, bestimmt sich danach, wieviel Urlaubstage der Kläger verlangen konnte. Ihm standen 21 Urlaubstage zu, wobei die arbeitsfreien Samstage als Urlaubstage gelten, der auf einen arbeitsfreien Samstag fallende gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit (17. Juni 1961) aber nicht als Urlaubstag rechnet (vgl. Urteile vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 und 5 AZR 32/62 -; Urteil vom 25. April 1963 - 5 AZR 44/62 - AP Nr. 1 - 3 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche). Dabei konnte gemäß § 10 Ziffer 3 Satz 2 MTV der Kläger verlangen, daß ihm an drei arbeitsfreien Wochentagen Urlaub gewährt wurde. Das bedeutet k e i n e g e l d m ä ß i g e V e r l ä n g e r u n g des ihm zustehenden Urlaubs, sondern lediglich das Recht des Klägers,

- 6 -

eine bestimmte Wahl für die *L a g e* des ganz oder teilweise genommenen Urlaubs treffen zu können; wenn ein Urlaub so gelegt ist, daß in ihn drei arbeitsfreie Samstage fallen, dann verlängert er sich praktisch nur zeitmäßig, nicht aber geldmäßig, und zwar wegen der hinter den arbeitsfreien Samstagen liegenden arbeitsfreien Sonntage (Beispiel: Urlaub von 15 Werktagen, der über drei arbeitsfreie Samstage geht, beträgt einschließlich dreier Sonntage *z e i t m ä ß i g* 18 Tage).

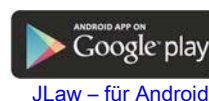
§ 10 Ziffer 19 besagt aber, daß derjenige, der die Wahl der Urlaubstage so trifft, daß in ihn nur *z w e i* arbeitsfreie - statt der nach § 10 Ziffer 3 MTV möglichen drei - Samstage fallen, für den 13. - 17. Urlaubstag eine Ausgleichszahlung von je ein Fünftel der täglichen Urlaubsvergütung, somit pro Urlaubstag $1/30$ des an § 10 Ziffer 17, 18 MTV orientierten Wochenlohnes, verlangen kann, die aber erst bei der Endabrechnung des Urlaubs fällig ist. Da der Kläger in seinem März- und Juniurlaub 1961 nur *z w e i* arbeitsfreie Samstage in Anspruch genommen hatte, kommt für ihn für den 13. - 17. Urlaubstag noch eine entsprechende Ausgleichszahlung in Betracht, die aber erst bei der Endabrechnung desurlaubes fällig ist. Dieser Anspruch des Klägers auf Ausgleichszahlung ist aber nur ein aufschiebend bedingter Anspruch: Denn bei einem noch ausstehenden Resturlaubsanspruch des Klägers von fünf Tagen ist es denkbar, daß er aus Anlaß des Resturlaubs auch einen arbeitsfreien Samstag in Anspruch nimmt und dann keine Ausgleichszahlung verlangen kann; deshalb steht ihm ein Ausgleichsanspruch im Sinne von § 10 Ziffer 19 MTV jetzt noch nicht zu. Dann hat er aber für die von ihm genommenen 2 (März 1961) plus 14 Urlaubstage (Juni 1961) Urlaubsgeld für 17 Tage und damit *e i n* tägliches Urlaubsgeld zuviel erhalten, das er nach den Grundsätzen der arbeitsvertraglichen Treuepflicht im Umfang der §§ 812 ff. BGB (vgl. BAG 9, 137 ff. = AP Nr. 5 zu § 394 BGB) der Beklagten erstatten müßte. Ein Fall des § 813 Abs. 2 BGB liegt nicht vor, weil keine betagte, sondern eine aufschiebend bedingte Forderung ^{vorzeitig} erfüllt worden ist. Mit der somit gegebenen Erstattungsforderung der Beklagten kann diese auch demnächst,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenn die restlichen Urlaubsgeldansprüche des Klägers fällig werden, aufrechnen, wenn auch freilich nur im Rahmen von § 394 BGB.

3. An dieser bisher dargelegten Rechtslage ändert sich auch nichts, wenn man § 10 Ziffer 27 MTV in Betracht zieht, wonach der Arbeitgeber eine einmal gewährte Urlaubsvergütung von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall des § 10 Ziffer 29 MTV abgesehen, nicht zurückfordern kann. Diese weder von den Parteien noch von den vorinstanzlichen Urteilen näher erörterte tarifliche Vorschrift findet trotz ihrer weit gehaltenen Fassung im vorliegenden Fall keine Anwendung. § 10 Ziffer 27 MTV will offensichtlich dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, daß ein Arbeitnehmer erfahrungsgemäß während desurlaubes das ihm gewährte Urlaubsgeld schon verbraucht hat und daß ihn dann eine Zurückzahlungspflicht oftmals mißlich trifft. Nach Ansicht des Senates will § 10 Ziffer 27 MTV diesem Gesichtspunkt aber nur für den Fall Geltung verschaffen, daß der g e s a m t e Urlaub genommen und die g e s a m t e Urlaubsvergütung auch bereits dem Arbeitnehmer gewährt worden ist. Für eine solche Annahme spricht in dem vorliegenden Tarifwerk insbesondere die Regelung des § 10 Ziffer 19 MTV, die, wenn auch teilweise in anderem Zusammenhang, auf Endabrechnungen und damit auf den Zeitpunkt abstellt, in dem der gesamte Urlaub genommen ist. Ein solcher Fall ist aber vorliegend nicht gegeben, weil hier nur Teilurlaube genommen worden sind und die Restabwicklung desurlaubes noch aussteht.

4. Ergibt sich somit insgesamt, daß eine Aufrechnungsbe-
fugnis und damit eine Verrechnungsbefugnis der Beklagten gegenüber den demnächstigen restlichen Urlaubsgeldansprüchen des Klägers gegeben ist, so hat das Landesarbeitsgericht die Klage, die eine Verrechnungsbefugnis der Beklagten ausschließen will, zu Recht als unbegründet abgewiesen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Dr. Schneider Döring

